

Die Brennerei-Zeitung bringt folgendes:

**Aus der Praxis.**

Nachstehend geben wir einen uns freundlichst zugesandten Artikel bekannt, können jedoch neben unserm Danke Folgendes zu bemerken nicht unterlassen, um unsere Pflicht nicht hinten an zu stellen:

1) Der Herr Einsender hat sehr Recht, wenn er sagt, daß Mittheilungen aus der Praxis spärlich seien. „Leider“ jügen wir hinzu. Es frankt ja unser Gewerbe entschieden daran — und wir haben dies bereits des Desteren zum Ausdruck gebracht —, daß Jeder glaubt, seinem Geschäfte etwas zu vergeben, wenn er Mittheilungen darüber macht. Und deshalb sehen wir auch in Zukunft noch keinen Wandel in der Sache.

2) Der Herr Einsender thut dagegen sehr unrecht, wenn er seinen Manipulationen Eingang verschaffen will oder sie anderen Brennereien empfiehlt. Und dieser Punkt, dies Bestreben veranlaßt uns zur Veröffentlichung, um gerade dadurch warnen zu können vor dem Gebrauche der „aus der Praxis“ empfohlenen Maßnahmen. In einer Brennerei mit Maischsteuer macht sich der Herr Einsender unzweifelhaft strafbar mit seiner Arbeit und würde es ihm einen Prozeß wegen Defraudation bescherten können; ob in gewerblicher Brennerei es erlaubt sein kann, ist fraglich. Wir kommen am Schlusse unsrer Mittheilung hierauf zurück.

Wir wollen also nur gleich von vorn herein unsere Leser bitten, das Nachstehende mit Vorsicht aufzunehmen und es nicht ohne Weiteres nachzuahmen, wenngleich ja ein gefundener Keri in der giftigen Schale stecken mag. Der Herr Einsender schreibt:

„In manchen Hefefabriken wird ein Verfahren beim Abschöpfen des Hefensaumes beobachtet, das vielleicht vielen schon bekannt ist, über das ich aber noch nirgends etwas gelesen habe.

Beim Aufsetzen der Bottichkränze wird eine kleine Stelle des Kranzes freigelassen und hier ein Tuch angebracht, das in einem untergestellten kleineren Bottich ausläuft. Der Gährbottich wird nun so gefüllt, daß etwa 10—15 cm Steigraum bleiben. Steigt der Bottich, so fließt der übergährende Schaum über das Tuch in das untenstehende Gefäß, in welchem er, um einige Grad abgekühl, sich verflüssigt. Kurz vor dem Reifwerden wird die Öffnung in dem Aufsatzzkranze geschlossen und das Uebergelaufene wieder in den Gährbottich entleert, worauf bei völliger Reife mit dem Abschöpfen begonnen wird.

Ich war Anfangs ziemlich misstrauisch gegen diese Methode, hauptsächlich dachte ich mir, es könnte durch die große Oberfläche, welche das Tuch dem überstehenden Hefensaum gewährt, die Alkoholausbeute leiden, dem war aber nicht so. Ich stellte sorgfältige Vergleiche an und kam zu einem günstigen Resultat für das Uebergähren, sowohl in Bezug auf die Hefenzellen als auch Spiritusausbeute. Daneben schien mir auch die Triebkraft der Hefe eine größere, obwohl ich das nicht mit voller Bestimmtheit feststellen konnte. Offenbar wird den Hefenzellen durch das langsame Herunterließen über das Tuch reichlich Gelegenheit geboten, Sauerstoff zu absorbiren, sich zu kräftigen.

Kommen diese sauerstoffreichen Hefezellen wieder in die gährende Maische, so wird dieselbe, wie man sagt, aufgefrischt, es werden mehr Hefenzellen gebildet, welche durch die flottere Kohlensäureentwicklung bei dem Reifezustand des Bottichs auch in die Höhe gerissen werden. Ebenso wird der guten Bergährung durch Zufuhr solcher gekräftigten Hefezellen Vorschub geleistet.

Seitdem ich von dem Vortheil dieser Methode überzeugt bin, habe ich dieselbe in mehreren Hefefabriken eingeführt und auch bei späteren Erfundigungen niemals eine Klage über dieses Verfahren gehört.“

So die Mittheilungen des Herrn Einsenders, dessen Aufenthalt Süddeutschland war.

Zuerst ist zu bestreiten, daß „in manchen Hefefabriken“ das Verfahren beobachtet wird. In Süddeutschland mag dies

wohl der Fall sein, in der früheren Bramtweinsteuer-Gemeinschaft ist der Ausspruch aber entschieden unrichtig. Hier war auch der Steigraum gesetzlich vorgeschrieben. Wenn der Herr Einsender, wie wir oben sagten, landwirthschaftliche Hefenbrennereien mit Maischsteuerzahlung auch im Sinne hat, so ist das Verfahren unzweifelhaft eine strafbare Handlung. Wenn er dagegen von gewerblichen Hefenbrennereien redet, so ist leider noch nicht klargestellt, ob das Auffangen des Schaumes und das Wiedereinfüllen so ohne Weiteres statthaft ist. Bis vor Kurzem hätten wir entschieden geglaubt, ein solches Verfahren müsse statthaft sein, weil Gähr- und Hefefäße ja nach dem Geseze den Brennereien, die Zuschlag zahlen, frei gegeben sind. Da plötzlich kommt der Erlaß vom 12. I. 88. III. 589, der sich mit den Aufsatzzkänzen beschäftigt und für Größen Vorschriften macht. Es scheint mithin doch eine andere Interpretation der betr. Gesetzesbestimmung an maßgebender Stelle zu bestehen. Und diese Entdeckung eines Neuen gibt uns Veranlassung anzurathen, sich bei Benutzung der Angaben des Herrn Einsenders erst der behördlichen Zustimmung zu versichern, um möglichen Unannehmlichkeiten zu entgehen.

Uns will es scheinen, daß, wenn der Finanz-Minister Bestimmung über die Art der erlaubten Aufsatzzkänze trifft, ihre Höhe größer zu nehmen gestattet, daß folgerichtig auch dann ein Auffangen überstehenden Schaumes nicht erlaubt sein soll, was unseres Erachtens nach allerdings nicht in gewerblichen Brennereien gesetzlich hat stipulirt werden sollen. Der Verein wird sich mit der Angelegenheit der Aufsatzzkänze und des übergährenden Schaumes noch weiter zu befassen haben. Die Sache selbst erfordert auch Versuche und daß selbst diese bei den schweren jetzigen Verhältnissen abgeschnitten sein sollten, und dadurch den Weg zu einer höheren und besseren Ausbeute zu unterbinden, können wir nicht annehmen.

**Entziehung der Abgaben.**

**Gerichtliche Erkenntnisse,  
Erkenntnis des IV. Civilsenats des Reichsgerichts vom  
26. September 1887.**

(Fortsetzung.)

Wird das Reportgeschäft, wie angegeben, bestimmt, so ist zwar die Auffassung, daß dasselbe die rechtliche Natur eines Kaufvertrages habe, schlechterdings abzuweisen. Mit dem Wesen des Reportgeschäfts ist es aber nicht unverträglich, denjenigen, an den die Papiere unter der Abrede des Rückkaufs verkauft werden, als Darleher des von ihm hergebrachten Geldes anzusehen und das Reportgeschäft als Mittel der Sicherstellung des Darlehns in derselben Weise aufzufassen, wie der Abschluß eines Kaufvertrages dem wirtschaftlichen Zwecke der Sicherstellung einer Forderung dienstbar gemacht werden kann. Hiermit steht in Verbindung, daß von dem Report, d. h. dem von dem Geldgeber in dem Geschäft gesuchten Gewinne, seiner wirtschaftlichen Bedeutung nach gesagt wird, er sei nichts anderes, als der Ausdruck des Zinsfußes für das dargelehene Geld (Saling's Wörterbuch a. a. O, Seite 99 unten).

Wenn das Berufsgericht in dem hier in Frage stehenden Geschäftsverkehr zwischen der Klägerin und ihren beiden mehr erwähnten Geschäftspartnern die Merkmale des Reportverkehrs gefunden hat, so kann damit nur das Reportgeschäft der letzteren Art, nämlich das zum Zwecke der Geldanschaffung vorgenommene Reportgeschäft, gemeint sei. Vom Spekulationsgeschäft ist überall nicht die Rede. Der Thatbestand des landgerichtlichen Urtheils spricht vielmehr ausdrücklich von einem seitens der D. Bank an die Klägerin gegebenen Darlehen von 2 Millionen Mark.

Die weitere Erörterung wird es mit der Frage zu thun haben müssen, ob das Berufsgericht in dem gegebenen Streitfall die Merkmale des Reportverkehrs mit Recht als vorliegend erachtet hat.